

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/2148**



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Barbara Ostmeier, Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer  
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [froehlich@uvnord.de](mailto:froehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 05.12.2013  
Fr./Bi.

## **Stellungnahme von UVNord**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
und der Gemeindeordnung (GO)**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1136

---

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem vorgenannten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern in dem Gesetzesentwurf in § 3 Abs. 5 KAG ein Verbot zur Erhebung einer so genannten Bettensteuer für diejenigen Gemeinden, die eine Kur- oder Tourismusabgabe erheben, eingeführt wird, begrüßen wir dies grundsätzlich. Eine Doppelbelastung muss in jedem Fall vermieden werden.

Hinsichtlich der Tourismusabgabe bestehen unsererseits jedoch erhebliche Bedenken. Nach § 10 Abs. 7 des Entwurfs zum KAG kann die Tourismusabgabe von Personen und Personenvereinigungen erhoben werden, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Hiermit soll die Anspruchsgrundlage des § 10 Abs. 6 KAG konkretisiert und begrenzt werden.

Der Kreis der Beitragspflichtigen wird aber unserer Auffassung nach nicht ausreichend begrenzt. Vielmehr wird mit der Formulierung „wirtschaftliche Vorteile“ ein Tatbestandsmerkmal geschaffen, welches sehr weit gefasst ist. Laut Gesetzesbegründung sollen Vorteile mittelbarer oder unmittelbarer Natur gemeint sein, die dadurch entstehen, dass eine ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit durch den örtlichen Tourismus eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit erhält.

Die Tourismusabgabe ist zweckgebunden für Tourismuswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Sie sollte deshalb auch nur von solchen Unternehmen erhoben werden können, die vom Einsatz der Gelder auch wirklich profitieren.

Aufgrund der Weite dieser Definition ist aber nicht klar, von welchen Unternehmen die Tourismusabgabe eingefordert werden kann. Es steht deshalb zu befürchten, dass mit der neuen Anspruchsgrundlage des § 10 Abs. 6 KAG für die Gemeinden letztlich ein Instrument geschaffen wird, per Satzung in ihrem Gemeindegebiet von allen Unternehmen eine Tourismusabgabe zu erheben.

Vor allem steht zu befürchten, dass die Tourismusabgabe von Unternehmen erhoben wird, die aus dem Einsatz der Gelder keinen Vorteil ziehen können. Diese Befürchtung möchten wir im Folgenden anhand von Beispielen belegen:

### **Ferien auf dem Bauernhof**

Ein nicht zu vernachlässigender Teil der das Bundesland Schleswig-Holstein besuchenden Touristen bucht eine Privatunterkunft bei einem landwirtschaftlichen Vermieter (Ferien auf dem Bauernhof). Die betreffenden Touristen suchen das besondere landwirtschaftsnahe Urlaubserlebnis und nehmen im Regelfall nicht an touristischen Leistungen oder Veranstaltungen teil und buchen auch nicht vermehrt Unterkünfte, wenn für solche Angebote Werbung gemacht wird. Der landwirtschaftliche Vermieter hat also tatsächlich keinen Vorteil vom Einsatz der zweckgebundenen Tourismusabgabe. Dennoch wäre nach dem, dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegenden weiten Vorteilsbegriff, eine Tourismusabgabe für im Tourismusgebiet liegende landwirtschaftliche Betriebe ohne Weiteres denkbar, da auf dem ersten Blick derjenige profitiert, der Zimmer an Touristen vermietet. Wenn es sich nicht um eine gänzlich andere Gruppe von Touristen handeln würde, wäre dies ja auch zutreffend. Letztlich bleibt es also bei erhöhten Kosten, denen kein Mehrwert entgegensteht. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Unternehmen, die gegebenenfalls tatsächlich vom Einsatz der Tourismusabgabe profitieren.

### **Einzelhandel**

Auch ein Einzelhandelsunternehmen in einem Tourismusort gehört auf den ersten Blick zu den Unternehmen, denen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Tatsächlich wird es aber in vielen Fällen so sein, dass der Mehrwert vollumfänglich über Mieterhöhungen aufgefangen wird und das Einzelhandelsunternehmen letztendlich doch

nicht profitiert. Diesbezüglich teilen wir die in der Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Nord e.V. geäußerten Bedenken.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Tourismusabgabe ist die zu befürchtende Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmen, die ihren Sitz in einer Gemeinde mit Tourismusabgabe haben und solchen Unternehmen, deren Sitz außerhalb liegt. So können die auswärtigen Unternehmen, von Werbung und Aufwendungen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, da sie beispielsweise vom erhöhten Durchgangsverkehr (Tankstellen, Reiseunternehmen, Raststätten) profitieren oder Waren in den Tourismusort liefern, die von den dortigen Touristen konsumiert werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgemäß.

Insgesamt sollte daher unserer Auffassung nach der Begriff der wirtschaftlichen Vorteile weiter begrenzt, eine Rückausnahme geschaffen werden, falls ein Unternehmen schlüssig darlegen kann, von den Tourismusabgaben nicht zu profitieren oder die Tourismusabgabe gänzlich gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich